

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1610/2017
Amt/Aktenzeichen 10.03/10.03	Datum 09.11.2017	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 14.11.2017			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Stadtrat	Entscheidung	29.11.2017	Ö

Betreff: Bürgerbegehren zur Erweiterung des Gutenberg Museums a) Anhörung der vertretungsberechtigten Personen b) Beschluss über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens
Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen Mainz, 09. November 2017 gez. Michael Ebling Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat erklärt das Bürgerbegehren für unzulässig.

1. Sachverhalt

Am 17. Oktober 2017 wurde ein Bürgerbegehren mit Unterschriftslisten durch die Vertreter der Bürgerinitiative dem Oberbürgermeister übergeben.

Grundlage der Unterschriftensammlung war, dass folgende Frage in einem Bürgerentscheid den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Mainz gestellt werden soll:

„Sollen im Rahmen der Erweiterung des Gutenberg-Museums Mainz der Bau des sog. Bibelturms sowie alle Baumfällarbeiten auf dem Liebfrauenplatz als Teil des 1. Bauabschnitts entfallen?“

Für die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens müssen gem. § 17 a Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Schriftform
2. Das Bürgerbegehren enthält eine Frage zu der zu entscheidenden Gemeindeangelegenheit, die man mit „ja“ oder „nein“ beantworten kann.
3. Begründung
4. Benennung von Vertretern
5. Quorennachweis durch Unterschriftenlisten (in der Landeshauptstadt Mainz sind aktuell 7.814 gültige Unterschriften notwendig)
6. Frist

Gemäß § 17 a Abs. 4 GemO entscheidet der Stadtrat nach Anhörung der das Bürgerbegehren vertretenden Personen über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens.

Vorliegend sind die Voraussetzungen 1 bis 5 erfüllt. Es wurden 13.605 Unterschriften abgegeben. Die Überprüfung der Unterschriftenlisten ergab 9.593 gültige Unterschriften, so dass der Quorennachweis erbracht ist.

Die gem. § 17 a Abs. 3 Satz 1 GemO vorgegebene Frist von vier Monaten bei Bürgerbegehren, die sich gegen einen Beschluss des Rates richten ist allerdings vorliegend nicht eingehalten worden.

Dies ergibt sich aus Folgendem:

Es gibt zwei Arten von Bürgerbegehren:

1. Kassatorisch, d.h. das Bürgerbegehren richtet sich gegen einen Ratsbeschluss; um erfolgreich zu sein, müsste das Bürgerbegehren einen bestehenden - gegenläufigen - Ratsbeschluss beseitigen
2. Initiativ, d. h. das Bürgerbegehren unterbreitet einen eigenen politischen Vorschlag, dem ein Ratsbeschluss nicht entgegensteht

Ein kassatorisches Bürgerbegehren liegt vor, wenn materiell die Aufhebung, Änderung oder Ersetzung eines Ratsbeschlusses verlangt wird. Ein ausdrücklicher Bezug auf den Ratsbeschluss ist nicht notwendig. Es reicht, wenn inhaltlich zum Ratsbeschluss Bezug genommen wird und das Begehren sich auf dessen Korrektur richtet.

Ein initiierendes Bürgerbegehren liegt dann vor, wenn es Regelungen in Ratsbeschlüssen nicht widerspricht, gleichsam ein noch unbestelltes Feld bearbeitet und ausschließlich eine gemeindliche Aktivität anstößt (vgl. OVG Münster, Urteil vom 28.01.2017, Az.: 15 A 203/02).

Legt man dies zugrunde, liegt hier ein kassatorisches Bürgerbegehren vor. Das Bürgerbegehren richtet sich gegen den Stadtratsbeschluss vom 08. Februar 2017.

Für das Gutenberg-Museum ist eine umfassende Brandschutzsanierung erforderlich. Da es sich um sehr intensiv in Bestand eingreifende Maßnahmen handelt, wurde die Gelegenheit wahrgenommen, die Weiterentwicklung des Museumsstandorts mit in die Prüfung einzubeziehen und entsprechende Planungen vorzunehmen. Zu diesem Zweck wurde ein EU-weiter Planungswettbewerb, bestehend aus einem Ideen- und einem Realisierungswettbewerb, durchgeführt. Aus dem Verfahren ging das aktuell planende Architekturbüro als Sieger hervor. Ein Planungsauftrag für die Leistungsphasen 1-5 wurde am 23. Juni 2016 vom Wirtschaftsausschuss beschlossen und in der Folge von der Verwaltung erteilt.

Im Stadtrat am 08. Februar 2017 wurde die Planung vorgestellt und die Verwaltung durch den Rat beauftragt, auf der Basis der vorgelegten Vorplanung weiterzuarbeiten. Die dortige Beschlussvorlage enthielt alle für eine solche Entscheidung notwendigen Fakten und die Kosten. Der Beschlussvorlage und dem Ergänzungsantrag der CDU, der ausdrücklich vorsah, dass die Priorität auf der Realisierung des Bücherturms liegt, wurde mehrheitlich zugestimmt. Als Alternative sah der Beschlussvorschlag ausdrücklich vor, von der zusätzlichen Planung abzusehen und lediglich die Brandschutzmaßnahmen vorzunehmen. Diese Alternative wurde nicht beschlossen. Vielmehr wurde die Ausführung des Baus in seiner jetzigen – von dem Bürgerbegehren angegriffenen – Form beschlossen.

Das Bürgerbegehren richtet sich gegen diese Planung und möchte den Bau des Bücherturms und die Fällung der Bäume verhindern. Somit richtet sich das Bürgerbegehren gegen den Ratsbeschluss und ist kassatorisch.

Auch der Wortlaut der Frage, die zum Bürgerentscheid gestellt wird, zeigt bereits, dass es um die Verhinderung eines vom Stadtrat beschlossenen Vorhabens geht.

Aus der Frage: „Sollen im Rahmen der Erweiterung des Gutenberg-Museums Mainz der Bau des sog. Bibelturms sowie alle Baumfällarbeiten auf dem Liebfrauenplatz als Teil des 1. Bauabschnitts entfallen?“ ist ersichtlich, dass sowohl die Entscheidung zum Bau des Bibelturms schon gefallen ist, als auch, dass der 1. Bauabschnitt schon beschlossen wurde und feststeht. Das Bürgerbegehren richtet sich gegen eine Entscheidung des Stadtrates. Somit ist das Begehren auch aus diesem Blickwinkel als kassatorisch zu werten.

Initiiierende Elemente sind nicht ersichtlich.

Bürgerbegehren, die sich gegen Ratsbeschlüsse richten, sind gemäß § 17 a Abs. 3 Satz 1 GemO innerhalb von 4 Monaten nach Beschlussfassung einzureichen. Diese Frist ist abgelaufen, da das Bürgerbegehren erst im Oktober 2017, mithin ca. acht Monate nach Beschlussfassung im Februar 2017, eingereicht wurde.

2. Lösung

Der Stadtrat hat gem. § 17 a Abs. 4 GemO über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens nach Anhörung der das Bürgerbegehren vertretenden Personen zu entscheiden.

Hierbei handelt es sich allein um eine rechtliche Entscheidung.

Da nicht alle formalen Voraussetzungen des § 17 a GemO erfüllt sind, ist das Bürgerbegehren unzulässig.

3. Alternative

Keine.

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Keine.